



Muster-Schutzkonzept für Tennisclubs & Tenniscenter

Version 8.0

Gültig ab 1. März 2021

Schutzkonzept für Clubs und Center

Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

1.1. Covid-19-Beauftragter

Adrian Schaffert, Etzbergweg 21, 8405 Winterthur, adrianschaffert@bluewin.ch, 079 415 56 11

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

- Im Allgemeinen gilt das Einhalten der Hygienevorschriften des BAG:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>
- Alle Personen auf der Anlage waschen oder desinfizieren regelmässig ihre Hände. Desinfektionsmittel steht auf der Anlage zur Verfügung.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten.

1.3. Social Distancing

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet werden. Dies gilt auch für die Duschen und Garderoben.
- Spielerbänke wurden in einem Mindestabstand von 1.5 Metern platziert.

1.4. Nutzung der Anlage

- Die gesamte Infrastruktur der Anlage ist geöffnet.
- Im Clubhaus sollten sich maximal 3 Personen gleichzeitig aufhalten und der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden. Die Dusche sollte jeweils nur von 1 Person benutzt werden.
- Auf der gesamten Anlage dürfen maximal 15 Personen Tennis spielen.
- Maskenpflicht: Ausser beim Tennisspielen muss in allen Innenräumen und Aussenbereichen die Schutzmaske getragen werden. Ausgenommen sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus medizinischen Gründen, keine Gesichtsmasken tragen können.

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Verpflichtung zur Nutzung des Platzreservierungssystem auf www.tcweinfeld.ch.
- Die Platzreservation ist auf 1h begrenzt, es sollen keine Doppelstunden reserviert werden.
- **Im Notfall:** Meldung an Severin Wirth oder Adi Schaffert für Eintragung im System.

1.6. Besonders gefährdete Personen und Personen mit Krankheitssymptomen

- Mitglieder mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Spielbetrieb teilnehmen
- Besonders gefährdete Personen beachten eigenverantwortlich die Richtlinien des BAG und des TCW

1.7. Informationspflicht

- Die Schutzmassnahmen des TC Weinfeldens wurden am 01.11.2020 per Email und auf der Homepage des TCW an die Mitglieder kommuniziert.
- Das BAG-Plakat wurde im TC Weinfeldens aufgehängt.

Abschluss

Dieses Dokument wurde vom Tennisclub Weinfeldens erstellt.

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern und Kunden übermittelt und erläutert.

COVID-19-Beauftragter, Datum und Unterschrift: 26.02.2021

